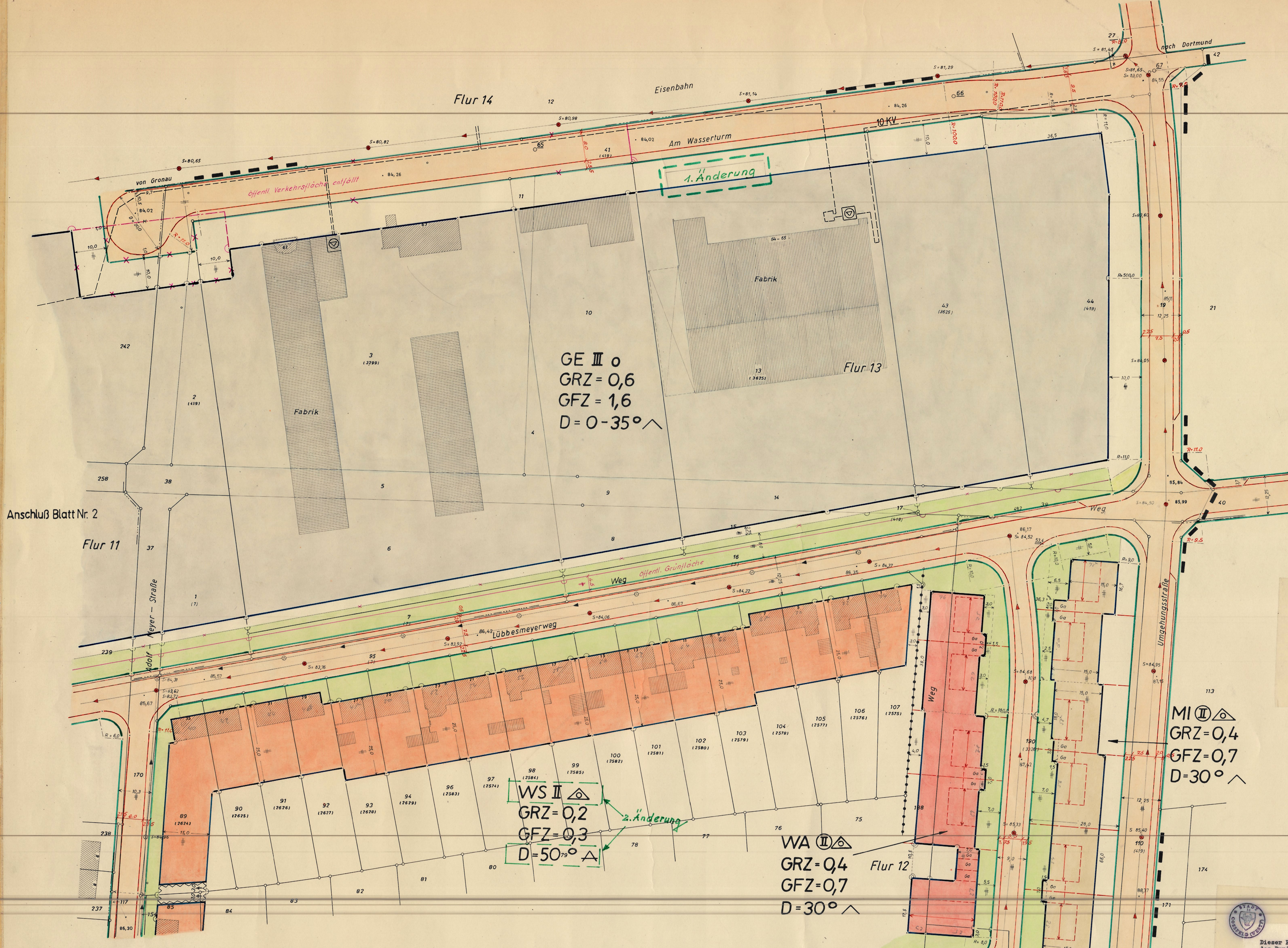

Auf Grund des Beitrittsbeschlusses des Rates vom 3.10.1972 wird gemäß der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 14.8.1972 folgende Auflage in die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

"In den ausgewiesenen Gewerbegebieten auf Blatt 1, 2 und 4 sind gemäß § 8 (4) BauNVO im Abstand von 50,o m von der Wohnbebauung nur Gewerbebetriebe und Betriebsteile zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören".

Textliche Festsetzungen

In den Wohngebieten und im Mischgebiet sind Garagen nur mit Flachdach zulässig.

Die im Plan dargestellten privaten Grünflächen sind in den Wohngebieten und im Mischgebiet von jeder Bebauung freizuhalten und als Vorgarten zu gestalten.

Die im Gewerbegebiet dargestellte öffentliche Grünfläche entlang des Lübbesmeyerweges dient dem Immissionsschutz der angrenzenden Wohngebiete und ist ~~von den Gewerbebetrieben~~ entsprechend abzupflanzen. Als Bepflanzung wird vorgeschlagen:

Hainbuche, Feldahorn, Erle, Hartriegel, Besenbirke und sonstige baumartige und strauchartige Gehölze.

Zusätzliche, dem Immissionsschutz dienende bauliche Anlagen sind in dieser Grünfläche unzulässig.

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 1. Sept. bis einschl. 1. Okt. 1971 erneut öffentlich ausgelegen.

Coesfeld, den 5. Okt. 1971 Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
Stadthauptsekretär

Anschluß Blatt Nr. 3

Der Rat hat am 3.12.1970 und am 24.6.1971 die innerhalb der Auslegungsfrist vom 17.3. bis 17.4.1970 vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und teilweise berücksichtigt.
Die hierdurch erforderlichen Änderungen sind im Plan in karminrot dargestellt.

Der Rat hat am 3.12.1970 beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 erneut öffentlich auszulegen.

Coesfeld, den 15. 7. 1971

gez. Göcke, Bürgermeister — gez. Freitag, Schriftführer — gez. Homann, Ratsmitglied

Beglaubigt: Coesfeld, den 15. 7. 71 i.A. Stadthauptsekretär

1. Ausfertigung

* nur die überbaubaren Grundstücksflächen wurden farbig angelegt.

STADT COESFELD

Gemarkung Coesfeld-Stadt
Flur 11, 12 und 13
Maßstab 1:500

gem. §§ 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes v. 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung v. 26. 11. 1968 (BGBl. I S 1237), § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz v. 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) sowie § 103 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Jan. 1970 (GV NW S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 11. 8. 1969 (GV NW S. 656).

Bebauungsplan Nr. 17
„Am Wasserturm"

in 4 Blättern
Blatt Nr. 4

Art der baulichen Nutzung *

WS	Kleinsiedlungsgebiete	MD	Dorfgebiete
WR	Reine Wohngebiete	MI	Mischgebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete	MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete	SW	Wochenendhausgebiete
GI	Industriegebiete	SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

	Zahl der Vollgeschosse
II	als Höchstgrenze
(II)	zwingend
	II. Geschoß nur als Dachgeschoßausbau zulässig
	" nicht zulässig
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
BMZ	Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o	offene Bauweise
	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
g	geschlossene Bauweise
← →	Firstrichtung
D	Dachneigung

bereits festgesetzte — neu festgesetzte — fortfallende
Baulinie
Baugrenze

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Weitere Signaturen siehe Planzeichen-VO v. 19. 1. 65

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche
Öffentliche Parkplätze
bereits festgesetzte Straßenbegrenzungslinie
neu festgesetzte " "
fortfallende " "
Bürgersteig vorhanden
" " geplant

Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen

(vorhanden schwarz, neu rot)

Schiebekappe - Wasser	Elektrische Laterne, Lichtmast
Schiebekappe - Gas	Kabelkasten, oberirdisch
Hydrant	Kabelkasten, unterirdisch
Kanalschacht	Hauptabwasserleitung
Einlaufschacht	Holzmast für Telefon
Umformerstation	Holzmast für Stromversorgung

Grünflächen

Parkanlage
private Grünflächen

Flächen für Land- u. Forstwirtschaft

Flächen für Landwirtschaft
Flächen für Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen

St	Stellplätze	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
Ga	Garagen	GGa	Gemeinschaftsgaragen
Sta	Kleintierstall		

Abgrenzung der Baugebiete o. des Maßes der baulichen Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes
Flurstücksgrenze
vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze
Einfriedung
76,31 Höhenlage der anbaufähigen Straßen ü. NN
Von der Bebauung freizuhaltene Grundstücke
Mit Geh- u. Fahrrechten zu belastende Flächen

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Coesfeld, den 19. Februar 1970
Öffentl. best. Verm. Ing.

Für die städtebauliche Planung
Coesfeld, den 19. Februar 1970
i.A. Dipl. Architekt

Der Rat hat am 4. 11. 1969 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 diesen Bebauungsplan-Entwurf und nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Coesfeld, den 24.2.1970
gez. Göcke, Bürgermeister — gez. Günter Neubauer, Ratsmitglied — gez. Löbbert, Schriftführer
Beglaubigt: Coesfeld, den 24. 2. 70 I. A. Stadtoberinspektor

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 17.3. bis 17. 4. 1970 öffentlich ausgelegen.
Coesfeld, den 21.4.1970
Der Stadtdirektor I. A. Stadtoberinspektor

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit § 103 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Jan. 1970 (GV NW S. 96) am 26. 10. 71 als Satzung beschlossen worden.
Coesfeld, den 9. 12. 71
Bürgermeister — Lensing, Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 14.8.1972 genehmigt worden.
Münster, den 14. August 1972
Der Regierungspräsident
34.3.1-5205-
Im Auftrag

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 14.8.1972 ist am 30. 1. 1973 gem. § 12 des Bundesbaugesetzes v. 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung.
Coesfeld, den 6. 2. 1973
Bürgermeister